



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Gemeindeordnung

Entwurf (18.09.2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Organisation	1
a) Die Stimmberechtigten	2
b) Der Gemeinderat	5
c) Kommissionen	9
d) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	9
e) Das Wahlbüro	10
f) Der Gemeindepräsident	10
g) Die Gemeindeverwaltung	11
3. Finanzen	11
4. Elektrizitäts- und Wasserversorgung	13
5. Rechtspflege	13
6. Schlussbestimmungen	14

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer eingeschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Münchwilen ist eine Politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Begriff

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Gemeinde kann Aufgaben im Rahmen eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebes mit gesonderter Budgetierung und Rechnungsführung erfüllen. Die Schaffung derartiger Betriebe bzw. die Aufhebung bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Auslagerung von
Aufgaben

2. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;
4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro;
6. die Verwaltung.

a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 6

Ausübung der
Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

Art. 7

Beratende
Mitwirkung

Niedergelassene Ausländer und Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Art. 8

Wahlen
Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

² Für das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlauschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die Wahl an der Gemeindeversammlung statt.

³ Folgende Abstimmung erfolgt ebenfalls durch Stimmabgabe an der Urne:

- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder solche mit jährlichen Kostenfolgen von mehr als 500'000 Franken.
- b) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken von mehr als CHF 3'000'000.

Art. 9

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichts;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente mit allgemein verbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
- d) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- e) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband;
- f) Beschlüsse des Gemeinderates, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Sachgeschäfte der
Gemeindeversamm-
lung

² Die Gemeindeversammlung nimmt vom mittelfristigen Finanzplan Kenntnis.

Art. 10

Wenn 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag zwischen CHF 1'000'001 und mit CHF 3'000'000;
- b) Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
- c) Neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan.

Fakultatives
Referendum

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

Art. 11

Initiative

¹ Mindestens 10 % der Stimmberechtigten können beim Gemeinderat einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen beträgt 3 Monate. Es ist zusätzlich das Datum aufzuführen, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat prüft den Vorschlag. Innert 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens muss der Rat den Vorschlag mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag an der Urne präsentieren.

³ Eine Initiative muss die Ermächtigung an das Initiativkomitee enthalten, die Initiative zurückzuziehen. Es muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Personen diesen Rückzug rechtsgültig erklären können und ob diese Erklärung einstimmig oder mehrheitlich beschlossen werden muss.

Art. 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Für die Durchführung des fakultativen Referendums und Initiative gelten die Verfahrens- und Formvorschriften des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

Einberufung
Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 150 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

Art. 14

Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tagen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit der Traktandenliste sowie der Botschaften mit den Anträgen des Gemeinderates.

Art. 15

Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Dieser hat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen

Nicht traktandierende
Geschäfte

Art. 17

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Offene Abstimmun-
gen

Art. 18

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt. Es ist vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeinbeschreiber zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Versammlung kann die Genehmigung des Protokolls dem Gemeinderat übertragen.

Protokoll

² Wird die Genehmigung dem Gemeinderat übertragen, können die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Versammlung auf der Verwaltung während 20 Tagen Einsicht in das Protokoll nehmen.

b) Der Gemeinderat

Art. 19

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 20

Aufgaben
Befugnisse
Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- b) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung der Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften;
- d) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- e) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- g) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- h) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- i) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Gemeindeversammlung;
- j) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie der Besoldung von Gemeinderat und Gemeindepräsident;
- k) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren im Rahmen der Finanzkompetenzen;
- l) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- m) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen;
- n) Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindepräsident;
 - Gemeindefeldschreiber und Stellvertreter;
 - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre sowie die Mitarbeiter der Gemeinde;
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts;
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

o) Abschliessende Finanzkompetenz zur Beschlussfassung über:

1. unvorhersehbare Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Fall und CHF 200'000 pro Rechnungsjahr;
2. den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 pro Rechnungsjahr;
3. den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 nicht übersteigt;
4. die dingliche Belastung von Grundstücken;
5. teuerungsbedingte Nachtragskredite;
6. reale Nachtragskredite von maximal CHF 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglich bewilligten Kredites;
7. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würden.

Art. 21

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung innert 20 Tagen öffentlich auf.

Einbürgerung
Verfahren

² Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Gemeinderat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 22

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Art. 23

Baukommission

¹ Der Gemeinderat führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

² Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Baukommission oder an Dritte delegieren.

Art. 24

Sozialkommission

¹ Der Gemeinderat führt die Soziale Wohlfahrt. Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Sozialkommission delegieren.

² Die Sozialkommission besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

³ Die Sozialkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates und wird durch ihn bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Sozialkommission beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, höchstens CHF 40'000 im Jahr und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, höchstens CHF 20'000 im Jahr.

Art. 25

Information

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.

² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsversammlungen und Partizipationen durch.

³ Über neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen wird rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan informiert.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

c) Kommissionen

Art. 26

¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeinde-reglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.

Kommissionen mit
Entscheidungsbe-
fugnis

² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 27

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbe-fugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeinde-beschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

Kommissionen ohne
Entscheidungsbe-
fugnis

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stel-len die notwendigen Anträge.

d) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 28

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Sie konstituiert sich selbst.

Art. 29

¹ Die GRPK prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung ei-ner einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

Aufgaben

² Sie hat zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuer zu überprüfen. Sie hat Einsichtrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisors der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 30

Rechnungsprüfung
durch Dritte

Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Art. 31

Berichterstattung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über die Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

e) Wahlbüro

Art. 32

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsident als Präsidenten, dem Gemeindegeschreiber als Aktuar und den neun Mitgliedern.

Art. 33

Standorte

Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

f) Gemeindepräsident

Art. 34

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Regelungen und Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung.

² Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

³ Er führt an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz.

⁴ Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

⁵ Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Informationen an die Bevölkerung.

⁶ Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindepräsident und Gemeinderat – ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung – erfolgt in der Geschäftsordnung.

⁷ Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

g) Gemeindeverwaltung

Art. 35

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 36

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

Stellenbeschriebe

Art. 37

Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals werden im Besoldungs- und Anstellungsreglement geregelt, das durch den Gemeinderat erlassen wird.

Anstellungsbe-
dingungen

3. Finanzen

Art. 38

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Grundsätze

² Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

	Art. 39
Finanzplanung	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
	Art. 40
Budget	<p>¹ Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.</p> <p>² Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 sind als Verpflichtungskredit zu behandeln und separat an der Gemeindeversammlung zu traktandieren. Der Verpflichtungskredit ist als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredit zu bewilligen und besonders zu beschliessen.</p> <p>³ Einmalige Ausgaben unter CHF 500'000 können in besonderen Fällen als Verpflichtungskredit behandelt und separat an der Gemeindeversammlung traktandiert werden.</p>
	Art. 41
Bewilligung von Ausgaben	<p>¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:</p> <p>a) Ausgaben der Investitionsrechnung</p> <p>b) für neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.</p> <p>Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.</p> <p>² Ausschlaggebend für den Ausgabenbeschluss ist die Brutto-Belastung.</p>
	Art. 42
Definition Gebundene Ausgaben	Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben.
	Art. 43
Gebühren	Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

4. Elektrizitäts- und Wasserversorgung

Art. 44

¹ Die Gemeinde Münchwilen erteilt der Genossenschaft Elektrizitäts- und Wasserversorgung Münchwilen (EWM) das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Münchwilen, die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sicherzustellen.

² Das EWM hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Politischen Gemeinde Münchwilen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Elektrizität und Wasser zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Versorgung mit dem lebensnotwendigen Grundbedarf muss in jedem Fall gewährleistet sein.

5. Rechtspflege

Art. 45

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsmittel

² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

³ Einsprache gegen Einbürgerungsentscheide sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 46

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Kommissionsmitglieder, der Funktionäre sowie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben über alle Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihnen auf Grund ihrer Ausübung im Amt oder Beruf anvertraut oder von ihnen wahrgenommen worden sind.

Art. 47

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Die bisherige Gemeindeordnung vom 26. Juni 2002 und alle weiteren, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
„geplant am 23. Mai 2019“**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Guido Grütter

Daniel Peluso

Vom Regierungsrat genehmigt am: dd.mm.jjjj